

**Im Oktober 2009 hatten wir aktuelles zum Thema  
Verkehrsrecht für Sie vorbereitet:**

**Anspruch auf Kfz-Reparatur in Marken-Werkstätten**

Ein Versicherungskunde hat nach einem Autounfall Anspruch auf Kostenersatz für die Reparatur in einer Marken-Werkstatt. Er muss sich von der Versicherung nicht auf eine billigere Privatwerkstatt verweisen lassen. Das AG Frankfurt sprach somit einem Taxiunternehmer den kompletten Reparaturpreis in einer Marken-Werkstatt zu. (dpa-Meldung)

AG Frankfurt/Main vom 17.07.2009, 30 C 420/09-47

**Bei einer abstrakten Abrechnung auf Reparaturkostenbasis spielt es keine Rolle, ob bei einem späteren Verkauf des Fahrzeugs ein erheblicher Gewinn erzielt wird**

Ein Geschädigter, der sein Fahrzeug erst mehr als sechs Monate nach dem Verkehrsunfall verkauft, kann seinen Schaden abstrakt auf der Basis der fiktiven Reparaturkosten abrechnen, wenn diese laut Gutachten niedriger sind als der Wiederbeschaffungswert. Dabei bleibt das vom Geschädigten zu dokumentierende Integritätsinteresse auch dann gewahrt, wenn er das Fahrzeug nach dem Unfall nur unvollständig repariert und in nicht verkehrssicherem Zustand benutzt. Ob der Geschädigte bei einem späteren Verkauf seines Fahrzeugs einen möglicherweise erheblichen Gewinn erzielt, ist unerheblich, wenn die Voraussetzungen für eine abstrakte Abrechnung auf Reparaturkostenbasis vorliegen.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 12.05.2009, 4 U 173/07

**Einen Motorradfahrer trifft bei einem Verstoß gegen die Rückschaupflicht beim Linksabbiegen ein Mitverschulden**

Kommt ein Motorradfahrer bei dem Versuch des Linksabbiegens in einen Feldweg seiner Rückschaupflicht nicht nach und kommt es zu einer Kollision mit einem ihn überholenden Personenkraftwagen, so trifft den Motorradfahrer ein Mitverschulden, auch wenn der Personenkraftwagen-Fahrer den Überholvorgang trotz Vorliegens einer unklaren Verkehrssituation ausgeführt hat. In einem solchen Fall kann eine hälftige Haftungsquote der Parteien gerechtfertigt sein.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 25.08.2009, 12 W 40/09

**Verletzung der Sorgfaltspflicht beim Rückwärtsfahren sowie beim Ein- und Ausfahren rechtfertigt Annahme der alleinigen Unfallverursachung**

Wer ohne Beachtung des rückwärtigen Verkehrsraumes rückwärts gegen ein hinter ihm fahrendes Fahrzeug stößt, hat die besondere Sorgfaltspflicht beim Rückwärtsfahren nicht beachtet. Gehört zum Unfallzeitpunkt das vorbei fahrende Fahrzeug zudem dem fließenden Verkehr an, da es einen Abbiegevorgang auf einen Parkplatz noch nicht beendet hatte, hat der Rückwärtsfahrende die besondere Sorgfalt beim Ein- und Ausfahren nicht beachtet und ist nach allem als alleiniger Unfallverursacher anzusehen. Dies wird nicht durch den Einwand entkräftet, das abbiegende Fahrzeug habe den Fahrtrichtungsanzeiger nicht gesetzt, wenn die Einleitung des Abbiegevorgangs auch ohne Betätigung der Fahrtrichtungsanzeige zu erkennen war.

LG Saarbrücken, Urteil vom 10.07.2009, 13 S 153/09

**Mietwagenkosten nach Unfall mit Totalschaden nur für 14 Tage ersatzfähig, wenn offensichtlich neues Fahrzeug angeschafft werden muss**

Ein Geschädigter eines Verkehrsunfalls kann den Ersatz von Mietwagenkosten für 21 Tage nicht verlangen, wenn diese Mietdauer nicht erforderlich war. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Wiederbeschaffungsdauer mit 11-12 Tagen angesetzt ist, das Fahrzeug des Geschädigten bereits vor dem Unfall in einem schlechten Erhaltungszustand war und durch die Kollision offensichtlich so geschädigt wurde, dass eine Reparatur wirtschaftlich nicht sinnvoll erschien. Der Geschädigte hätte sich dann sofort um ein Ersatzfahrzeug bemühen können. Auch unter Berücksichtigung einer kurzen Bedenk- und Orientierungszeit ist in einem solchen Fall ein Ersatz der Mietwagenkosten nur für 14 Tage angemessen.

LG Bonn, Urteil vom 10.07.2009, 5 S 266/08